

Amtsblatt Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Ludwigshafen am Rhein
(Bereich Öffentlichkeitsarbeit)
Rathaus, Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein
www.ludwigshafen.de

Verantwortlich: Sigrid Karck

Ausgabe - Nr.: 02/2015
ausgegeben am: 09. Januar 2015

Sitzung des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Ludwigshafen

Die Mitglieder des Beirats für Menschen mit Behinderung der Stadt Ludwigshafen treten am

**Donnerstag, 15. Januar 2015, 15 Uhr
im Rathaus, Sitzungszimmer 1,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

T a g e s o r d n u n g: Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
Grußworte des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen
in Rheinland- Pfalz Herr Matthias Rösch
2. Besprechung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 2. Oktober
2014
3. Wahl einer stellvertretenden/ eines stellvertretenden Vorsitzenden des
Beirats
4. Gespräch mit Herrn Thomas Czech von der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH
(RNV), Abteilung Strategisches Marketing und Kundenqualitätsmanagement
zum Thema: Barrierefreiheit im öffentlichen Nahverkehr
5. Rückmeldungen der Prüfaufträge aus der Sitzung vom 2. Oktober 2014
 - a) Erstellung eines barrierefreien Stadtplans
 - b) Anschaffung von Duschrollstühlen im Hallenbad Süd
6. Entsendung einer Vertreterin/ eines Vertreters des Beirats in die
Arbeitsgemeinschaft Barrierefreier Nahverkehr (Unterlagen Tischvorlage)
7. Verschiedenes
8. Nächste Sitzung des Beirats

Ludwigshafen am Rhein, 07.01.2015

gez.
Wolfgang van Vliet
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 535i „Wohnen am Schloss – Verkehrsfläche“;
Stadtteil: Maudach

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 29.09.2014 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 535i „Wohnen am Schloss – Verkehrsfläche“ aufzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Teilfläche von ca. 135 m² des Flurstücks 268/25 und grenzt südlich an das Maudacher Schloss an.

Er wird begrenzt

im Norden:	durch das Flurstück 268/21
im Osten:	durch die öffentliche Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich Von-Sturmfeder-Straße / Bergstraße
im Süden:	durch die Verlängerung der südlichen Grenze des Flurstücks 268/24 in östliche Richtung
im Westen:	durch die westliche Grenze des Flurstücks 268/25

und ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

Ziel des Bebauungsplanverfahrens ist es, die durch Gebäudeabbruch erzielte Freistellung des Kulturdenkmals Maudacher Schloss und die damit entstandene Freifläche durch die Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche planungsrechtlich zu sichern.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 535i „Wohnen am Schloss - Verkehrsfläche“ liegt nach Beschluss des Stadtrates vom 29.09.2014 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung und den textlichen Festsetzungen während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) in der Zeit vom

19. Januar 2015 bis einschließlich 20. Februar 2015

bei der Stadtplanung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Rathausplatz 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 301, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Ebenso kann in diesem Zeitraum der Planentwurf mit Begründung im Internet eingesehen werden unter www.ludwigshafen.de über den Pfad: Nachhaltig / Planen, Bauen, Wohnen / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligung.

Während der Dauer der Planauslegung können Anregungen zu den Planungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung – Bereich Stadtplanung – vorgebracht werden.

Das Bebauungsplanverfahren dient der Innenentwicklung und wird gemäß § 13a BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 + 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie der Erstellung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 2, 2. HS Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragssteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ludwigshafen am Rhein, den 06.01.2015
Stadtverwaltung

gez.
Klaus Dillinger
Beigeordneter

